Neuhausen am Rheinfall, 16.10.2026

intreXis®
POWER SUPPLIES

intreXis AG
Tobelraastrasse 4
CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
SWITZERLAND

Tel +41 (0)525111190
www.intrexis.ch info@intrexis.ch

intreXis AG Lieferbedingungen

Geltung
Die intreXis AG Geschäftsbedingungen gelten in ihrer aktuellsten Version für alle Leistungen der intreXis AG ("die Lieferantin"), sobald der Kunde ein Angebot der intreXis AG annimmt. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit die Lieferantin diese schriftlich bestätigt. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden ist ausgeschlossen.

Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung
Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellungsbestätigung massgebend. intreXis AG liefert die Produkte in der Standardausführung der Lieferantin. Software in ihrer maschinell lesbaren Form nach der gültigen Version im Zeitpunkt der Lieferung.

Stellt intreXis AG die Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden her, richten sich seine Arbeiten nach dem Pflichtenheft, worin der Kunde unter anderem anzugeben hat, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird. Werden keine derartigen Angaben gemacht gilt die Standardausführung der Lieferantin.

Einseitige Änderungen der Lieferantin gegenüber der Bestellungsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. intreXis AG ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien schriftlich verabredet ist, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der intreXis AG in Neuhausen am Rheinfall.

Software und Know-how
Der Kunde darf überlassene Dokumentation, Know-how und Software im vorgesehenen Umfange selbst benützen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt ausschliesslich bei intreXis AG, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Dokumentation
Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung von intreXis AG. Abweichungen des Produkts von der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

Diskretion
Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

Informationspflicht des Kunden
Der Kunde hat intreXis AG rechtzeitig, d.h. spätestens bei Auftragserteilung, auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

Termine
Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

a) wenn intreXis AG Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

intreXis AG kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde intreXis AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt intreXis AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Trägt intreXis AG nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

Abnahme
Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde intreXis AG innerhalb von zwei Wochen sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

Gewährleistung
intreXis AG gewährleistet, dass die Produkte den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche werden hiermit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

intreXis AG verpflichtet sich als Gewährleistung zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die intreXis AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

intreXis AG erbringt die Gewährleistung in ihren Räumen. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von intreXis AG.

Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen. Sie beginnen auch nicht neu zu laufen.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

Für Produkte, welche die intreXis AG von Dritten beschafft und dem Kunden unverändert weiterveräussert, übernimmt die intreXis AG keine Gewährleistung. Insbesondere wird auch jegliche Gewährleistung für Eigenschaften von lizenzierter Drittsoftware, einschliesslich Sach- und Rechtsmängel wegbedungen.

Weitere Haftung
Für sämtliche Schäden des Kunden aus dem Vertragsverhältnis haftet intreXis AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere vertragliche oder ausservertragliche Haftung wird ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist wegbedungen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Hilfspersonen.

Preise und Zahlungsbedingungen
Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transporte, Verpackungen, Versicherungen, Installationen, Inbetriebnahmen, Schulungen und Anwendungsunterstützungen. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von intreXis AG oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 7% p.a. zu entrichten.

Export
Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

Weiterverkauf
Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert und unverändert weiter veräussern.

Falls der Kunde die Produkte weiter veräussert, hat er sicher zu stellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen, aus Geheimhaltung sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

Diverse Nebenbestimmungen
Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem Pflichtenheft.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB, der Vertragsurkunde oder der Anhänge als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die beanstandete Bestimmung ist dann durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der bisherigen Klausel und des Vertrages am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

Rechtswahl und Gerichtsstand
Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955).

Gerichtsstand ist ausschliesslich der Sitz von intreXis AG. Vorbehalten bleibt das Recht der intreXis AG den Kunden an dessen Sitz zu belangen.